

**Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das  
Erweiterungsfach Geographie im Master of Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>1</sup>  
– Besonderer Teil –**

vom 8. Mai 2019  
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

## **Inhalt**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung
- § 2 Teilzeitstudium
- § 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Verschränkungsmodul
- § 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 6 Berechnung der Fachnote
- § 7 Mündliche Abschlussprüfung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 9 Bewertung der Masterarbeit
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Inkrafttreten
- Anlage 1 Module und Lehrveranstaltungen
- Anlage 2 Modellstudienpläne

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>2</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Geographie die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

---

<sup>1</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach *Geographie*.

<sup>2</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

### § 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsfach Geographie wird sowohl mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von drei Semestern als auch mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

a) die 90 Leistungspunkte:

- 75 LP Fachwissenschaft, davon 15 LP Masterarbeit;
- 15 LP Fachdidaktik.

b) die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Absatz 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Geographie in Anlage 1 aufgeführt.

### § 4 Verschränkungsmodul

In Abweichung von § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht das Verschränkungsmodul der Studienvariante mit dreisemestriger Regelstudienzeit im Erweiterungsfach Geographie aus 5 Leistungspunkten, d.h. 1 Leistungspunkt Fachwissenschaft und 4 Leistungspunkten Fachdidaktik.

### § 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Geographie Multiple-Choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel durch die durch den Prüfungsausschuss bestellte verantwortliche Person der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Haben Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0

> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

## § 6 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Absatz 3 und 18 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Geographie wie folgt berechnet: Die studienbegleitenden Module Grundlagen Humangeographie I und Grundlagen Physische Geographie I werden mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Alle weiteren studienbegleitenden Module werden entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Die mündliche Abschlussprüfung wird doppelt gewichtet.

## § 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Geographie aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht worden sind.
- (4) Mündliche Abschlussprüfung
  1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Der Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
  2. Geprüft werden dabei Grundkenntnisse zur Allgemeinen Physischen Geographie und zur Allgemeinen Humangeographie sowie vertiefte Kenntnisse zu je einem Teilgebiet der Physischen Geographie und der Humangeographie und ihre Verknüpfung mit den übrigen Teilgebieten der Geographie. Im Erweiterungsfach im Umfang von 120 LP wird zusätzlich ein Schwerpunkt zur Regionalen Geographie gewählt und geprüft. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt im Falle des Erweiterungsfachs mit 120 LP 45 Minuten und im Falle des Erweiterungsfachs mit 90 LP 30 Minuten.
  3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
  4. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zu-

gelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen: alle in der Anlage 1 genannten Module und Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfung.

## **§ 9 Bewertung der Masterarbeit**

Abweichend zu § 17 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung muss für den Fall, dass nicht genügend Personen mit einer Habilitation oder äquivalenten Qualifikation zur Verfügung stehen, keine der prüfenden Personen eine Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen; § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

In Ergänzung zu § 19 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist eine zweite Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung ausgeschlossen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1 Module und Lehrveranstaltungen

Modul	Modulname	Leistungspunkte	
		Erweiterungsfach im Umfang von <b>120 LP</b>	Erweiterungsfach im Umfang von <b>90 LP</b>
HG1	Grundlagen Humangeographie I	10	10
PG1	Grundlagen Physische Geographie I	10	10
HG2	Grundlagen Humangeographie II	8	8
PG2	Grundlagen Physische Geographie II	8	8
RG1	Regionale Geographie I	6	-
RG2	Regionale Geographie II	4	-
FPG/FHG	Forschungsmethoden Physische Geographie/ Forschungsmethoden Humangeographie	6	-
MG1	Methoden der Geographie I: Statistik	4	-
MG2	Methoden der Geographie II: Kartographie	4	4
MG3	Methoden der Geographie III: Geographi- sche Informationssysteme	6	6
VHG	Vertiefung Humangeographie	5/7*	0/5**
VPG	Vertiefung Physische Geographie	5/7*	0/5**
FDG1	Fachdidaktik Geographie 1	2	2
VFD	Vertiefung Fachdidaktik	5	5
ED	Exkursionsdidaktik	4	4
VMG	Verschränkungsmodul Geographie	6 (4 FD+2 FW)	5 (4 FD+1 FW)
MPG	Mündliche Abschlussprüfung	10	8
MAED	Masterarbeit	15	15
		120 (FW: 90+ FD: 15+ Masterarbeit 15)	90 (FW: 60+ FD: 15+ Masterarbeit 15)

\* Eine Spezialvorlesung ist nur in einem der beiden Module VHG/VPG und nur im Erweiterungsfach im Umfang von 120 LP ein Pflichtbestandteil.

\*\* Im Erweiterungsfach im Umfang von 90 LP wird nur eines der beiden Module VHG/VPG mit einem Hauptseminar gewählt.

## Anlage 2 Modellstudienpläne

A. Erweiterungsfach im Umfang von 120 LP (Studienbeginn nur zum Wintersemester)

	Fachwissenschaft, FW (Geographische Inhalte)	Fachdidaktik, FD	Fachwissenschaft (Geographische Methoden)	Summe LP
<b>1. Sem.</b>	HG 1 Grundlagen Humangeographie I (V+V+Ü+Exk) <b>(10 LP)</b> PG 1 Grundlagen Physische Geographie I (V+V+Ü+ Exk) <b>(10 LP)</b> RG 1 Regionale Geographie I (V) <b>(2 LP)</b>		MG 1 Methoden der Geographie I: Statistik (V/Ü) <b>(4 LP)</b> MG 2 Methoden in der Geographie II: Kartographie (V/Ü) <b>(4 LP)</b>	30
<b>2. Sem.</b>	HG 2 / PG 2 Grundlagen Humangeographie II (V+S) <b>(8 LP)</b> PG 2 / HG 2 Grundlagen Physische Geographie II (V+S) <b>(8 LP)</b> RG 1 Regionale Geographie I (S) <b>(4 LP)</b>	FDG1 Fachdidaktik Geographie 1 (Ü) <b>(2 LP)</b>	FHG / FPG Forschungsmethoden Human- oder Physische Geographie (Geländepraktikum) <b>(6 LP)</b> MG 3a Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme (V/Ü) <b>(6 LP)</b>	34
<b>3. Sem.</b>	RG 2 Regionale Geographie II (Ü i. Gelände, 4 Tage) <b>(4 LP)</b> VHG Fachinhaltliche Vertiefung Humangeographie (HS/V) <b>(5/7 LP)</b> VPG Fachinhaltliche Vertiefung Physische Geographie (HS/V) <b>(5/7 LP)</b> Verschränkungsmodul Geographie <b>(2 LP FW +</b>	VFD Vertiefung Fachdidaktik <b>(5 LP)</b> ED Exkursionsdidaktik (Ü) <b>(4 LP)</b>  <b>4 LP FD)</b>		31
<b>4. Sem.</b>	MPG Mündliche Abschlussprüfung <b>(10 LP)</b> MAED Masterarbeit <b>(15 LP)</b>			25
<b>Gesamt</b>	<b>90 LP + 15 LP</b>	<b>15 LP</b>		<b><u>120</u></b>

V Vorlesung  
S Proseminar  
HS Hauptseminar

Ü Übung  
Exk Exkursion  
LP Leistungspunkte

**Erweiterungsfach im Umfang von 90 LP** (Studienbeginn nur zum Wintersemester)

	<b>Fachwissenschaft, FW (Geographische Inhalte)</b>	<b>Fachdidaktik, FD</b>	<b>Fachwissenschaft (Geographische Methoden)</b>	<b>Summe LP</b>
<b>1. Sem.</b>	HG 1 Grundlagen Humangeographie I (V+V+Ü+Exk) <b>(10 LP)</b> PG 1 Grundlagen Physische Geographie I (V+V+Ü+ Exk) <b>(10 LP)</b>	FDG1 Fachdidaktik Geographie 1 (Ü) <b>(2 LP)</b> ED Exkursionsdidaktik (Ü) <b>(4 LP)</b>	MG 2 Methoden in der Geographie II: Kartographie (V/Ü) <b>(4 LP)</b>	30
<b>2. Sem.</b>	HG 2 / PG 2 Grundlagen Humangeographie II (V+S) <b>(8 LP)</b> PG 2 / HG 2 Grundlagen Physische Geographie II (V+S) <b>(8 LP)</b>  Verschränkungsmodul Geographie <b>(1 LP FW +</b>	VFD Vertiefung Fachdidaktik <b>(5 LP)</b>  <b>4 LP FD)</b>	MG 3a Methoden in der Geographie III: Geographische Informationssysteme (V/Ü) <b>(6 LP)</b>	32
<b>3. Sem.</b>	VHG/ VPG Fachinhaltliche Vertiefung Humangeographie/ Fachinhaltliche Vertiefung Physische Geographie <b>(5 LP)</b> MPG Mündliche Abschlussprüfung <b>(8 LP)</b> MAED Masterarbeit <b>(15 LP)</b>			28
<b>Gesamt</b>	<b>60 LP + 15 LP</b>	<b>15 LP</b>		<b><u>90</u></b>

V Vorlesung  
S Proseminar  
HS Hauptseminar

Ü Übung  
Exk Exkursion  
LP Leistungspunkte